

§ 0329 BGB

Verpflichtet sich in einem [Vertrag](#) der eine Teil zur Befriedigung eines [Gläubigers](#) des anderen Teils, ohne die Schuld zu übernehmen, so ist im Zweifel nicht anzunehmen, dass der [Gläubiger](#) unmittelbar das Recht erwerben soll, die Befriedigung von ihm zu fordern.